Kopfblatthinweis:
x Aargauer Zeitung: Aarau-Lenzburg 36.514
x Aargauer Zeitung: Baden-Brugg 46.124
x Aargauer Zeitung: Fricktal 6.595
x Aargauer Zeitung: Wohlen-Bremgarten 12.358
x Aargauer Zeitung: Zofingen 5.852
x Limmattaler Tagblatt 11.129

Aargauer Zeitung 05.12.2001 1134515
Gesamtausgabe |Baden
Auflage: 119'680 Ex. 300 Ausg./J 1VgT
Verein gegen Tierfabriken 766

Abgesegnete Zensur

SF DRS Umstrittener Spot wird nicht ausgestrahlt

Obwohl der Verein gegen Tierfabriken (VgT) mit einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchkam, strahlt das Schweizer Fernsehen einen Werbespot nicht aus. Der Spot aus dem Jahr 1994 sei veraltet. Die angeprangerte Schweinehaltung sei unterdessen geändert worden, der 60-sekündige Werbespot entspreche nicht mehr den Tatsachen, hiess es bei der für die Werbung am Schweizer Fernsehen zuständigen Publisuisse.

Die Publisuisse will zudem auch den vom VgT verfassten Textvorspann nicht senden. In ihm wollte der VgT festhalten, dass der Spot vom Fernsehen zensuriert worden war. Medienminister Moritz Leuenberger und das Bundesgericht hätten die Zensur später abgesegnet. Damit hätten diese Instanzen und Personen die Meinungsäusserungsfreiheit verletzt, wollte der VgT festgehalten wissen. Tatsächlich gab der Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg dem VgT in dieser Sache Recht.

Publisuisse-Sprecher Kaufmann verteidigte die Ablehnung des Vorspanns unter Hinweis auf die Geschäftsbedingungen des Unternehmens. Man wolle in einer vom Schweizer Fernsehen ausgestrahlten Sendung die SRG SSR idée suisse nicht beschuldigen und müsse dies auch nicht tun.

Der Werbespot-Streit des VgT schwelt seit 1994. Die damalige publisuisse-Vorgängerin AG für das Werbefernsehen hatte die Ausstrahlung abgelehnt. Der Spot sei politisch und damit von Gesetzes wegen den Printmedien vorbehalten. Der VgT klagte daraufhin beim Bundesgericht und in Strassburg wegen Verletzung der Meinungsfreiheit. Das Bundesgericht verneinte im September 1997 eine Missachtung der Meinungsfreiheit und des Diskriminierungsverbots. Der Menschenrechts-Gerichtshof stellte aber fest, dass das Verbot des Spots die Meinungsfreiheit einschränke. Dieses Grundrecht dürfe nur unter bestimmten Bedingungen beschränkt werden, welche im Fall des VgT nicht vorlägen. *(sda)*